



Statuten des Ski-Clubs Ebnat-Kappel

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Ski-Club Ebnat-Kappel (nachfolgend SCEK genannt) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der SCEK hat Sitz in Ebnat-Kappel und wurde am 19.2.1914 gegründet.
- Art. 2 Der SCEK gehört dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Ostschweizer Ski-Verband (OSSV) an. Der SCEK ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und des OSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der SCEK bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des SCEK sind folgende:
- Förderung des Schneesports
 - Vermitteln der Freude am Wintersport und Animation möglichst vieler Menschen
 - Unterstützung der wettkampfbegeisterten Mitglieder
 - Förderung der Kameradschaft sowie Wahrung der Interessen der Clubmitglieder
- Art. 5 Der SCEK erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- Organisation von Anlässen
 - Führen einer Jugendorganisation (JO)
 - Organisation von Wettkämpfen
 - Zurverfügungstellung und Verwaltung der eigenen Skihütte
 - Herausgabe der Ski-Post als Mitteilungsblatt des Clubs

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des SCEK sind:
- Jugendorganisation JO
 - Junioren
 - Senioren
 - Freimitglieder
 - Clubehrenmitglieder
 - Passivmitglieder und Gönner
- Art. 7 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche angehören, bis sie das 15. Altersjahr vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 8 Zu Junioren zählen Clubmitglieder, bis sie das 20. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 9 Senioren sind Clubmitglieder, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
- Art. 10 Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski Veteranen ernannt, und Swiss-Ski gemeldet.
- Art. 11 Ab der Mitgliederversammlung vom 26.10.2019 werden keine neuen Freimitglieder mehr ernannt. Alle bis zu diesem Datum ernannten Freimitglieder bleiben bestehen.

- Art. 12 Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Clubehrenmitglied ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.
- Art. 13 Passivmitglieder und Gönner sind Clubmitglieder, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Club nicht stimmberechtigt sind.
- Art. 14 Aufnahme von Clubmitgliedern
In den SCEK werden Damen und Herren aufgenommen gemäss beschriebenen Mitgliederkategorien. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- Art. 15 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 30. Juni schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 16 Ausschluss von Clubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann durch Entscheid des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 17 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 30. Juni schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 18 Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des SCEK werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.00.
- Die Swiss-Ski Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder, die gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt sind, werden vom Club bezahlt.
- Art. 19 Für die Verbindlichkeit des SCEK haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Organe

- Art. 20 Die Organe des SCEK sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 21 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SCEK. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

- Art. 22 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
 - Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
 - Ernennung von Clubehrenmitgliedern.
 - Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
 - Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.
 - Auflösung des Ski-Clubs.
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
- Art. 23 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des SCEK anwesend sind. Ist eine statutengemässe einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
- Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Art. 24 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.
- Art. 25 Der Vorstand des SCEK besteht aus 5-9 Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
- Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
- Art. 26 Dem Vorstand obliegt die Führung des SCEK. Er verfügt über sämtliche Entscheidkompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Art. 27 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
- Art. 28 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.



5. Verschiedenes

- Art. 29 Das Vereinsjahr des SCEK dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
- Art. 30 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 31 Eine Auflösung des SCEK erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann der SCEK nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim OSSV zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Ebnat-Kappel zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.
- Art. 32 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des SCEK vom 26.10.2019 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Ebnat-Kappel, den 26.10.2019

Ski-Club Ebnat-Kappel

Peter Giger
Präsident

Paula Looser
Aktuarin